

10.

Ständische Schrift

auf das Königliche Dekret Nr. 8, den Personal- und Besoldungs-Stat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1898 und 1899 nebst Nachtrag betreffend.

Allerdurchlauchtigster 2c. 2c. 2c.

Ew. Königliche Majestät haben geruht, der Ständeversammlung unter dem 9. November 1897 ein Allerhöchstes Dekret, den Personal- und Besoldungs-Stat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1898 und 1899 betreffend, zugehen zu lassen.

Nachdem beide Kammern und zwar die zweite Kammer am 15. November 1897 und 10. Februar 1898, die erste Kammer am 11. März 1898 über diese Vorlage nebst Nachtrag verfassungsmäßige Beratungen gepflogen und dabei beschlossen haben:

den Personal- und Besoldungs-Stat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1898/99 nach der abgeänderten Vorlage in Ausgabe mit

488 695 *M.*,

darunter 300 *M.* transitorisch, zu bewilligen,

verfehlen wir nicht, Ew. Königlichen Majestät diese Beschlüsse unter Bezugnahme auf die erstatteten Berichte und gepflogenen Verhandlungen ehrerbietigst zu unterbreiten und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 15. März 1898.

allerunterthänigste treuegehorfamste
Ständeversammlung.

auf d

Der
einen
ingere
N
in der
lungen

U
fehlen
breiten

am 15